BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

	Bearbeiter	(02635) 25 21	Datum
9-N-80566/1	Bohrn	DW 245	23. Februar 1989

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 42; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter EZ. 42 eingetragene Naturdenkmal "3 Illexbäume" auf Grundstück Nr. 1/1, KG Steyersberg, in der Art wie es dort beschrieben wurde, weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen
§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde das Naturdenkmal am 19. August 1988 von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.
Diese Überprüfung hat ergeben, daß die "3 Illexbäume" in der Na-

tur noch vorhanden sind und den Voraussetzungen einer Naturdenkmalerklärung entsprechen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21. Mai 1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gutsverwaltung Steyersberg, Haßbach 80, 2831 Warth,
2. die Gemeinde in 2831 Warth, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2831 Warth,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Peter Bonusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

	Bearbeiter	(02635) 25 21	Datum
9-N-80566/1	Bohrn	DW 245	23. Februar 1989

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 42; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter EZ. 42 eingetragene Naturdenkmal "3 Illexbäume" auf Grundstück Nr. 1/1, KG Steyersberg, in der Art wie es dort beschrieben wurde, weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen
§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde das Naturdenkmal am 19. August 1988 von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.
Diese Überprüfung hat ergeben, daß die "3 Illexbäume" in der Na-

tur noch vorhanden sind und den Voraussetzungen einer Naturdenkmalerklärung entsprechen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21. Mai 1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gutsverwaltung Steyersberg, Haßbach 80, 2831 Warth,
2. die Gemeinde in 2831 Warth, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2831 Warth,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Peter Bonusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)